

Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld

Schillerstraße 89 a, 33609 Bielefeld
Telefon 0521-324335

Anlage zu
3367/2014-2020

Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie
Jugendamt – 510.12
Geschäftsbereich Verwaltung

33597 Bielefeld

Bielefeld, 19.04.2016

Antrag auf öffentliche Anerkennung als Träger freien Jugendhilfe
nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Flachmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Über unseren Verein machen wir folgende Angaben:

Der Verein führt den Namen „Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld“. Er hat seinen Sitz in Schillerstraße 89 a, 33609 Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der VR 2568 eingetragen. Zweck und Ziel des Vereins sind in der Vereinssatzung beschrieben. Es besteht keine Beitragspflicht. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Spenden erbracht.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

Vereinsvorsitzende - Epp, Andreas, Wemkamp 88, 33739 Bielefeld, 56 Jahre alt, Pastor der Gemeinde
Stellvertretende Vorsitzende – Reger, Wilhelm, Schleusenstr. 16, 33729 Bielefeld, 46 Jahre alt,
Metallverarbeitung
Kassierer – Dick, Jakob, Hamelnerstr, 35, 33699 Bielefeld, 44 Jahre alt, Tischler

Anzahl der Mitglieder – 558.

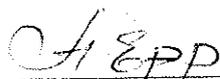
Gründung bzw. Beginn der Arbeit des Vereins: 24.08.1988

Weitere, für die Prüfung erforderliche Unterlagen, sind diesem Schreiben beigelegt.

Unser Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist Artur Milz, milz.artur@gmail.com, Tel. 05206-7064653.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschriften des Vorstandes



Bericht über die Tätigkeiten des Vereins auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des letzten Jahres (2015)

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde werden neben der Vermittlung des christlichen Glaubens und seiner Werte das menschliche und soziale Miteinander gefördert sowie die individuellen Begabungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen weiterentwickelt bzw. begleitet. Durch Basteln, Singen, Spielen, Besuchen kultureller Orte, Durchführen von Freizeiten im In- und Ausland sowie Sport werden diese wichtigen Aufgaben ergänzt bzw. umgesetzt.

Die etwa 40 eingesetzten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können für die Bewältigung der oben genannten Aufgaben auf langjährige Erfahrung, individuelle Schulungen sowie Vorträge zu aktuell gesellschaftlichen Themen zurückgreifen. Unterstützend dient hier auch die Mitgliedschaft in einem bundesweiten Verband von etwa 80 Gemeinden.

Die Kinder- und Jugendarbeit findet in nach Alter gestuften Gruppen für Jugendliche, Teenager und Kinder statt. Die Angebote richten sich an Gemeindemitglieder, dem Verein Nahestehende und sind aber auch für alle interessierten Kinder- und Jugendliche aus Bielefeld offen.

1. Jugend

Jugendfreizeit im Februar (Fahrt mit Übernachtung ins Sauerland, Teilnehmer ca. 80 Jugendliche ab 16 Jahre): Von Freitag bis Sonntag wurden gemeinschaftliche Themenabende, Wanderungen in der Natur und Gemeinschaftsspiele durchgeführt.

Jugendfreizeit in den Sommerferien (Fahrt in die Schweiz, Teilnehmer ca. 70 Jugendliche ab 16 Jahre): Von Samstag bis Samstag wurden Wanderungen in die Berge, Tagesausflüge, sportliche Aktivitäten und gemeinschaftliche Themenabende durchgeführt.

Jugendchor (Teilnehmer ca. 50 Jugendliche ab 16 Jahre): Mehrstimmiger Chor mit regelmäßigen Proben und anschließend öffentlichen Auftritten in eigenen und auswärtigen Gottesdiensten. Wöchentliche Versammlungen der Jugend zur Jugendstunde, Witwen-, Alten- und Krankenbesuche sowie sportlichen Aktivitäten (Teilnehmer ca. 100 Jugendliche ab 16 Jahre).

2. Teenager

Teenager-Freizeit (Fahrt mit Übernachtung nach Niedersachsen, Teilnehmer ca. 35 Teenager ab 13 Jahre): Von Montag bis Samstag wurden sportliche Aktivitäten wie Fußball, Volleyball, Wandern, Kanufahren sowie Gemeinschaftsspiele durchgeführt. Themenbezogene Abende haben den Tag abgerundet.

Wöchentliche Versammlungen der Teenager zur Jungscharstunde und mehreren Ausflügen (Teilnehmer ca. 40 Teenager ab 13 Jahre).

3. Kinder

Kinderfreizeit (Fahrt mit Übernachtung ins Lipperland, Teilnehmer ca. 60 Kinder ab 6 Jahre): Von Montag bis Samstag wurden anhand eines vorbereiteten Programmes durchgeführt: Geländespiele, Gemeinschaftsspiele, Basteln, Besuchen Sehenswürdigkeit, biblische und Gute Nacht Geschichten.

Wöchentliche Versammlungen der Kinder zur Kinderstunde mit Basteln, Singen und Geschichten erzählen. Kinderchorproben mit anschließend öffentlichen Auftritten sowie Gestaltung von Gottesdiensten (Teilnehmer ca. 120 Kinder ab vier Jahre). Regelmäßiges Singen im Altersheim. Durchführen von gemeinsamen und altersindividuellen Ausflügen.

Arbeit mit Asylkindern: Wöchentliche Stunden mit den Kindern im Basteln und Geschichten erzählen. Jährlicher Ausflug in die Natur (Teilnehmer ca. 25 ab vier bis 15 Jahre). Durch die Fluktuation der Kinder in der Flüchtlingsunterkunft „Teichsheide“ wurden mittlerweile 150-200 Kinder erreicht und betreut.

Im Weiteren werden gemeinsam mit anderen Organisationen Auslandseinsätze zur Unterstützung der Kinder im Ausland durchgeführt (Kenia und Ukraine).

Satzung des Vereins der Evangelischen Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld“.
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundlage des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion auf der Grundlage der Bibel.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Abhalten von Gottesdiensten, Bibelstunden und anderer christlichen Veranstaltungen
 - b) Missionarische Tätigkeit, dies umfasst insbesondere:
 - Unterstützung und Durchführung von Evangelisationen und christlicher Gemeindegemeinschaften sowie Förderung von Personen, die in diesen Aufgabengebieten tätig sind
 - Förderung und Unterstützung von Missionaren und Missionswerken sowie von christlichen gemeinnützigen Einrichtungen, die in der Innen- und Außenmission tätig sind
 - c) Förderung der christlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendberufshilfe
 - d) Förderung der Gemeinschaft mit anderen gläubigen Kreisen und Gruppen zum Zweck der Vermittlung des christlichen Glaubens

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Zweckgebundene und freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erstattungen von Auslagen, Gewährung von Vergütung für geleistete Tätigkeit (z.B. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses) sowie ggf. auch der Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtszuschuss an Vorstandsmitglieder und weitere nicht im Vorstand befindliche Personen sind auf Nachweis im angemessenen Umfang möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden aufgrund mündlichen Antrags gegenüber dem Vorstand:
 - a) Jeder wiedergeborene Christ, der auf sein persönliches Zeugnis, das er der Gemeinde ablegt, die Untertauchtaufe empfangen hat.
 - b) Durch Übertritt aus bekenntnisverwandten Gemeinden gläubig getaufter Christen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Aufnahme erfolgt nach entsprechender Unterweisung über die Glaubensgrundsätze unserer Gemeinschaft und nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss im Rahmen der Gemeindezucht oder den Tod des Mitgliedes.
5. Der Austritt kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er ist mündlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Mitglieder können vom Vorstand mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dies geschieht insbesondere bei Abweichen von der Vereinsgrundlage, vom Glaubensbekenntnis oder bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 5 Aufbringung der Geldmittel

1. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Es besteht auch keine Beitragspflicht.
2. Die erforderlichen Geldmittel zur Deckung der gesamten Kosten werden insbesondere durch Sammlung von Kollekten, Spenden und freiwillige Beiträge erbracht.
3. Der Verein ist zur Aufnahme von Darlehen ermächtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen, in denen über die Belange des Vereins zu entscheiden ist, sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang im Infokasten im Gemeindehaus unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied verliert sein Stimmrecht, wenn es unter Gemeindegeld steht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Weiterhin gehören dem Vorstand als nichtvertretungsberechtigte Mitglieder, der Schreiber und bis zu drei weitere Brüder aus den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Eine Neuwahl ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied seinen Austritt beantragt oder die Mitgliederversammlung eine Neuwahl beschließt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Der Vorstand wählt drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den gewählten Kassenprüfern obliegt laufende Finanzkontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mennoniten Gemeinde Espelkamp e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bielefeld, 29.03.2015

A. Epp





Finanzverwaltung NRW Postfach 100371 - 33503 Bielefeld

Auskunft erteilt
Frau Grunau
Montag bis Freitag (7.30 bis 11.45)
Durchwahl-Nr. Zimmer
0521/548-2432 206

Evangelische Mennoniten
Brüdergemeinde Bfkd. e.V.
Schillerstr. 89a
33609 Bielefeld

Steuernummer / Aktenzeichen
305/5973/0335 VST 17

Datum

01. 07. 2015

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde Bfkd. e.V.
(Bezeichnung der Körperschaft)

In der Fassung vom 29.09.1989 (zuletzt geändert am 29.03.2015) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude
Ravensberger Straße 90
33607 Bielefeld
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0521 548-0
Telefax
0800 10092675305
Telefax Ausland
0049 5215481200

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr Di auch 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro
Mo, Mi, Fr 7.30 - 12.00 Uhr Di 7.30 - 15.00 Uhr
Do 7.30 - 17.00 Uhr

BBk Bielefeld
KtoNr. 48001500 BLZ 48000000
IBAN DE71 4800 0000 0048 0015 00
BIC MARKDEF1480
Spk Bielefeld
KtoNr. 109 BLZ 48050161
IBAN DE96 4805 0161 0000 0001 09
BIC SPBIDE33XXX

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:
 Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01. 01. zur Anwendung kommen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige kirchliche Zwecke

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Religionen

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 2 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

E. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

G. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Finanzamt, Postfach 100371, 33503 Bielefeld

Freistellungsbescheid

für 2014 zur

Evangelische Mennoniten
Brüdergemeinde Blfd. e.V.
Schillerstr. 89 a
33609 Bielefeld

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Religion

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

150610

>>> WinGF <<< *27.026*

Rechtsbehelfsbereitnng

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Di auch 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo, Mi, Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 7.30 - 15.00 Uhr
Do 7.30 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsbindung:
StadtBahn-Linie 3
"Ravensberger Straße"

bis Haltestelle

"Krankenhaus Mitte" oder



Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) <u>Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde Bielefeld</u> b) Bielefeld	a) <u>Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</u> b) <u>Vorsitzender:</u> Epp, Andreas, Arbeiter, Bielefeld <u>stv. Vorsitzender:</u> Block, Johann, Tischler, Bielefeld <u>Vorstand:</u> Aschenbrenner, David, Spenge, *27.11.1960	a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 24.08.1988 mehrfach, zuletzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2003 geändert.	a) 24.06.2004 Asseburg b) Tag der ersten Eintragung: 19.05.1989 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Freigegeben am 24.06.2004.
2		b) <u>Nicht mehr stv. Vorsitzender:</u> Block, Johann, Tischler, Bielefeld <u>stellv. Vorsitzender:</u> Wedel, Andreas, Bielefeld, *13.12.1956		a) 01.12.2010 Tegemeier-Erdmann
3	a) Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e.V. Bielefeld	a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.	a) Die Mitgliederversammlung vom 29.03.2015 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.	a) 21.05.2015 Draeger b) Beschluss Blatt 94 d. A., Satzung Blatt 100- 102 d. A.
4		b) <u>Nicht mehr stellv. Vorsitzender:</u> Wedel, Andreas, Bielefeld, *13.12.1956 <u>Nicht mehr Vorstand:</u> Aschenbrenner, David, Spenge, *27.11.1960 Bestellt als		a) 15.03.2016 Draeger

Abruf vom 19.04.2016 16:40

Seite 2 von 2

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3 stellv. Vorsitzender: Regehr, Wilhelm, Bielefeld, *03.01.1970 Bestellt als Vorstand: Dick, Jakob, Bielefeld, *28.11.1971	4	5